

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzendem und den Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Susanne Lackner, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, wie folgt entschieden:

I. Spruch

Festgestellt wird gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, dass die **Austria 9 TV GmbH** (FN 297374 s beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, als Veranstalterin des über Satellit (Zulassungsbescheid der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117) und Kabel verbreiteten Fernsehprogramms „Austria 9“, die Auflage in Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, verletzt hat, indem der gemäß § 62 Abs. 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, auferlegten Verpflichtung auf Veröffentlichung des Spruchpunktes 1. dieses Bescheides innerhalb von zehn Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms nicht rechtzeitig nachgekommen wurde.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Aufgrund des begründeten Verdachts, dass die Austria 9 TV GmbH der ihr gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010,

KOA 2.100/10-069, auferlegten Verpflichtung auf Veröffentlichung des Spruchpunktes 1. dieses Bescheides innerhalb von zehn Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms „Austria 9“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr, nicht nachgekommen ist und die Bescheidaufgabe verletzt hat, leitete die KommAustria gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und räumte der Austria 9 TV GmbH mit Schreiben vom 11.11.2010 die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu ein.

Mit Schreiben vom 23.11.2010, bei der KommAustria am 25.11.2010 eingelangt, übermittelte die Austria 9 TV GmbH eine Stellungnahme zum eingeleiteten Rechtsverletzungsverfahren, in der sie den Verdacht der Behörde bestätigte.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Die Austria 9 TV GmbH, eine zu FN 297374 s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2007, KOA 2.100/07-117, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen für das Programm „Austria 9“. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin seit dem Jahr 2007 (Anzeigen an die KommAustria, KOA 1.900/07-034, KOA 1.900/07-036, KOA 1.900/08-004, KOA 1.900/08-007, KOA 1.900/08-013 und KOA 1.900/08-030) ihr Fernsehprogramm „Austria 9“ über verschiedene Kabelnetze in Österreich.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, wurde aufgrund einer Beschwerde in Spruchpunkt 1. gemäß §§ 61 und 62 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, festgestellt, dass die Austria 9 TV GmbH, als Veranstalterin eines Fernsehprogramms die Bestimmung des § 34 Abs. 1 PrTV-G, dadurch verletzt hat, dass sie am 24.02.2010 von 00:38 bis 01:56 Uhr durch Ausstrahlung der Teleshopping-Sendung „Quizexpress“ die Zuseher irregeführt und den Interessen der Verbraucher geschadet hat.

In Spruchpunkt 2. dieses Bescheides erkannte die KommAustria gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auf Veröffentlichung der Entscheidung und trug der Austria 9 TV GmbH auf, den Spruchpunkt 1. innerhalb von zehn Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms „Austria 9“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr durch einen Programmansager verlesen zu lassen. Darüber hinaus wurde der Austria 9 TV GmbH gemäß § 47 Abs. 1 PrTV-G aufgetragen, unverzüglich Aufzeichnungen dieser Veröffentlichung zum Nachweis der Erfüllung des Auftrages zur Veröffentlichung vorzulegen.

Der Bescheid der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, wurde der Austria 9 TV GmbH am 23.07.2010 zugestellt und ist mit Ablauf des 06.08.2010 in Rechtskraft erwachsen. Die Frist zur Veröffentlichung gemäß Spruchpunkt 2. des Bescheides endete somit am 15.10.2010.

Mit Schreiben der Austria 9 TV GmbH vom 02.11.2010, bei der KommAustria am 04.11.2010 eingelangt, wurde der KommAustria mitgeteilt, dass die Austria 9 TV GmbH die mit Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, aufgetragene Veröffentlichung am 26.10.2010 um 01:44 Uhr vorgenommen hat.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Austria 9 TV GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Verletzung des § 34 Abs. 1 PrTV-G, zu der von der KommAustria auferlegten Veröffentlichungspflicht und zur verspäteten Veröffentlichung ergeben sich aus dem zitierten Akt der KommAustria sowie der Stellungnahme der Austria 9 TV GmbH vom 23.11.2010.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, obliegt der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendienstanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 60 iVm § 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendienstanbieter gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Im gegenständlichen Verfahren ist die Erfüllung des in Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G festgelegten Auftrages auf Veröffentlichung der Entscheidung innerhalb von zehn Wochen ab Rechtskraft des Bescheides im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms „Austria 9“ zu überprüfen.

§ 62 Abs. 3 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, sah vor, dass die Regulierungsbehörde auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung erkennen und dem Rundfunkveranstalter auftragen kann, wann, in welcher Form und in welchem Programm diese Veröffentlichung zu erfolgen hat. § 62 Abs. 3 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, entspricht im Wesentlichen dem Regelungsinhalt des § 62 Abs. 3 PrTV-G, erweitert jedoch die Veröffentlichungsmöglichkeit im Lichte des Anwendungsbereiches auf alle Mediendienste.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes sollte der Veröffentlichung der Entscheidung im Programm des Rundfunkveranstalters der gleiche Veröffentlichungswert wie der Verletzung zukommen. Eine Veröffentlichung ist jedenfalls bei der Feststellung einer Verletzung durch den „Rundfunkveranstalter als Medium“, d.h. im Programm, erforderlich (vgl. VfSlg. 12.497/1991 zu § 29 Abs. 4 RFG, nunmehr § 37 Abs. 4 ORF-G; BKS 23.06.2005, GZ 611.001/0011-BKS/2005, sowie *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze² [2008] 323).

Mit Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, hat die KommAustria auf Veröffentlichung ihrer Entscheidung entschieden und der Austria 9 TV GmbH aufgetragen, den Spruchpunkt 1. des Bescheides binnen zehn Wochen ab dessen Rechtskraft im Rahmen des von der Austria 9 TV GmbH ausgestrahlten Programms „Austria 9“ an einem Werktag (Montag bis Freitag) zwischen 00:00 und 02:00 Uhr durch einen Programmansager in der von der Behörde vorgeschriebenen Form verlesen zu lassen. Die Wahl

der Sendezeit der Veröffentlichungen ergab sich aus dem Umstand, dass die mit diesem Bescheid festgestellte Rechtsverletzung in diesem Zeitrahmen erfolgte.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die mit Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, aufgetragene Veröffentlichung am 26.10.2010 und somit nicht innerhalb der von der KommAustria festgelegten Frist vorgenommen wurde. Dies wurde von der Austria 9 TV GmbH selbst zugestanden.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Austria 9 TV GmbH die gemäß § 62 Abs. 3 PrTV-G auferlegte Auflage in Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 22.07.2010, KOA 2.100/10-069, verletzt hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15. Dezember 2010

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Austria 9 TV GmbH, zHd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien,
per RSb